

# ■ Armenien

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin

Stand: 15.3.2011



## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 5
  - A. Einführung 5
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 6
    - 1. Verfassung v 9.7.1995 6
    - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v 16.11.1995 7
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 12
  - A. Einführung 12
    - 1. Rechtsquellen 12
    - 2. Internationale Abkommen 13
    - 3. Internationales Privatrecht 13
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 15
    - 5. Personenrecht 15
    - 6. Eherecht 16
    - 7. Kindschaftsrecht 19
    - 8. Namensrecht 20
    - 9. Personenstandsrecht 21
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 22
    - 1. Verfassung v 9.7.1995 22
    - 2. Zivilgesetzbuch v 17.6.1998 22
    - 3. Familiengesetzbuch v 9.11.2004 29
    - 4. Personenstandsgesetz v 5.1.2005 59

## I. Vorbemerkungen<sup>1</sup>

Das **Staatsgebiet** der Republik Armenien (29 800 km<sup>2</sup>) umfasst den Nordosten des Ararat-Hochlandes, das eigentliche armenische Hochland um den Sewan-See und reicht nach Südwesten und Süden in die tief eingesenkte Ararat-Ebene entlang dem Grenzfluss Aras. Armenien beansprucht zudem die Exklave Berg-Karabach, die von aserbajdschanischem Territorium umschlossen und vorwiegend von Armeniern bewohnt ist. Seit 1994 besteht ein weitgehend eingehaltenes Waffenstillstandsabkommen mit Aserbaidschan.

Die 3,2 Millionen betragende Bevölkerung Armeniens besteht zu 98% aus Armeniern, im übrigen aus Russen, Kurden und anderen Bevölkerungsgruppen.

Armenien war von 1922–1936 – unter Gebietsabtretungen an die Türkei – Bestandteil der Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und wurde 1936 als Armenische SSR ein Gliedstaat der Sowjetunion. Am 3.8.1990 erklärte Armenien seine Souveränität innerhalb der UdSSR und am **21.9.1991** seine **Unabhängigkeit**.

Durch Referendum vom 5.7.1995 hat die Republik Armenien eine Verfassung erhalten, die am 9.7.1995 in Kraft trat. In einem Referendum vom 6.12.2005 wurden Änderungen beschlossen, die vor allem eine Stärkung des Parlaments gegenüber dem Staatspräsidenten zum Inhalt hatten.

Seit 1.7.1999 besteht ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Armenien, am 25.1.2001 wurde Armenien gleichzeitig mit Aserbaidschan in den Europarat aufgenommen.

**Staatsprache** ist Armenisch (Art 12 Verf), das zur indogermanischen Sprachfamilie gehört.

Der **Gerichtsaufbau** ist dreistufig. Es bestehen in Armenien 16 Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit, davon sieben in der Stadt Eriwan. Die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit sind für alle Streitigkeiten als Eingangsinstanz zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen (Art 22 Abs 1 GVG). Sie sind damit auch für Familiensachen zuständig. Gegen Entscheidungen des Gerichts der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist die Anrufung des Appellationsgerichts zulässig (Art 22 Abs 3 GVG). Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Appellationsgerichten erfolgt nach Rechtsgebieten (Art 41 GVG). Für familienrechtliche Streitigkeiten ist das Appellationsgericht für Zivilsachen zuständig. In Familiensachen kann als dritte Instanz das Kassationsgericht angerufen werden. Es überprüft ausschließlich die Verletzung materiellen und prozessualen Rechts (Art 57 GVG).

### 1 Abkürzungen:

FamGB	Familiengesetzbuch	UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz	ZGB	Zivilgesetzbuch
PStG	Personenstandsgesetz		
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik		
StAngG	Staatsangehörigkeitsgesetz		
		Allgemeine Abkürzungen siehe in diesem Werk Bd I »Abkürzungsverzeichnis«.	